



TC AACHEN – BRAND e.V.

Satzung und Jugendordnung

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Aachen-Brand e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nr. VR 1821 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen-Brand.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissport und einschlägiger Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Mittelrhein. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen des TVM.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern (Erwachsene ab 19 Jahre)
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich bis zum 30.09. des Jahres für das nachfolgende Geschäftsjahr möglich. Die Umwandlung wird seitens des Vereins schriftlich bestätigt.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Für die Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der über diesen Antrag abschließend entscheidet. Auch hier erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Rechte und Pflichten der Jugendlichen werden durch die Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist..
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Aufnahme des Mitglieds

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Die Annahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nur eingeschränkt zu. Hiervon ausgenommen ist die Benutzung der unabhängig vom Beitrag kostenpflichtigen Tennishalle.
- (3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse, Richtlinien und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Beiträge des Mitglieds

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ausschließlich im Lastschrifteinzugsverfahren zu entrichten. Zahlungstermin ist der 15.04. eines Jahres. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zu Beginn der Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr. (Entfällt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.01.2000.)
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Diese Erklärung muss bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres dem Vorstand vorliegen. Der Austritt wird dem Austretenden schriftlich seitens des Vereins bestätigt.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, gegen Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann - nach vorheriger Anhörung- durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft alljährlich im 1. Quartal des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Vereins
 - c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - f) Wahl des Ehrenrats
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans
 - h) Festlegung der Vereinsbeiträge/Aufnahmegebühren
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung.
- (3) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen.
Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird.
Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1.
- (4) Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgen in geheimer Abstimmung. Alle übrigen Wahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung herbeigeführt. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über Ankauf/Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
Es besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendsportwart
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Clubwart
 - i) dem Pressewart
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind alle Mitglieder nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung. Der Verein wird vertreten entweder durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Im Innenverhältnis soll der 2. (stellvertretende) Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur dann handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu leisten. Überschreitungen sind nur zulässig bei Unabwendbarkeit, zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs und zur Abwendung von Schaden am Vereinsvermögen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Sportwart, der Geschäftsführer und der Pressewart, in den ungeraden Jahren der 2. (stellvertretende) Vorsitzende, der 2. Sportwart, der Jugendwart, der Schatzmeister und der Clubwart zur Wahl ansteht.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied oder ein kommissarisch bestelltes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt.
- (6) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (8) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen - im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertreter -, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind; u. a. der 1. Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer (zwei Mitglieder) sowie ein Stellvertreter werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Rechnungsprüfer ausscheidet.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, in jedem Fall jedoch nach Abschluss eines Geschäftsjahres, die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die dem Verein nach Möglichkeit mehrere Jahre angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aachen, die dies unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Aachen-Brand, den 29.01.2005

Jugendordnung

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Tennis-Clubs Aachen-Brand e.V. Durch sie werden die besonderen Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder (Sportjugend) geregelt. Sollten Auslegungsschwierigkeiten entstehen, so ist sinngemäß die Vereinsatzung des TC Aachen-Brand e.V. anzuwenden.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des TC Aachen-Brand e.V. sind alle Vereinsmitglieder, die bis zum. 31.12. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Aufgaben der Jugendabteilung

- (1) Die wesentlichen Aufgaben sind:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung
 - c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- (2) Die TC - Jugend verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihnen zufließenden Mittel.
Diese Entscheidungen bedürfen jedoch der Zustimmung des Vorstandes.

§ 3 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung (§ 4)
- b) der Jugendausschuss (§ 5).

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung - sie ist das oberste Organ der Jugendabteilung - besteht aus allen Jugendlichen des Vereins und wird vom Jugendwart bzw. dessen Vertreter geleitet.
- (2) Die Jugendversammlung tritt vor der jährlichen Mitgliederversammlung des TC Aachen-Brand e.V. zusammen.
Über Termin und Ort entscheiden Jugendwart und Jugendausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand des TC Aachen-Brand e.V.
- (3) Die Bekanntgabe erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang an der allgemeinen Vereins-Informationstafel.
- (4) Anträge zur Jugendversammlung können von Jugendlichen, vom Jugendausschuss und vom Vereinsvorstand gestellt werden. Sie sind dem Jugendwart mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (5) Aufgaben der Jugendversammlung:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - (b) Entlastung des Jugendausschusses
 - (c) Bekanntgabe der Mannschaftsführer und Mannschaftsführerinnen durch die Jugendmannschaften
 - (d) Wahl von Jugendsprecher und Jugendsprecherin
 - (e) Vorschlag zur Wahl des Jugendwartes und seines Vertreters (in der Regel der Sportwart) an die Mitgliederversammlung
 - (f) Bestätigung des neu zusammengesetzten Jugendausschusses (namentliche Nennung an den Gesamtvorstand)
 - (g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (6) Stimmberechtigt ist jedes jugendliche Vereinsmitglied ab dem Vollendeten 8. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TC Aachen-Brand e.V. und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (2) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, Jugendsprecher und Jugendsprecherin und den Mannschaftsführern der Jugendmannschaften.
- (3) Die Sitzungen des Jugendausschusses werden geleitet vom Jugendwart bzw. dessen Stellvertreter. Sie finden nach Bedarf statt.
- (4) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn der Jugendwart und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss weisungsgebundene Sonderausschüsse bilden. Mitglieder dieser Sonderausschüsse müssen nicht Jugendliche sein.
- (6) Die gebildeten Sonderausschüsse sind dem Gesamtvorstand schriftlich mit der namentlichen Benennung der Mitglieder mitzuteilen.

§ 6 Vertretung der Jugendlichen

Die Interessen der Jugendlichen im TC Aachen-Brand e.V. vertritt der Jugendwart. Im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter; in der Regel der Sportwart.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Darüber hinaus ist die Zustimmung gem. Vereinssatzung der Mitgliederversammlung des TC - Aachen - Brand e.V. erforderlich.

Aachen, den 29.01.1999